

Babilou Family Group

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit („Joint Controller Agreement“)

BKMS System

Babilou Family Group

SAS mit einem Kapital von 1291 353 604,00 € und Sitz in 60 Av. de l'Europe, 92270 Bois-Colombes, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 828 282 327,

Vertreten durch Christophe Fond, in seiner Eigenschaft als CEO Babilou Family.

Im Folgenden "Babilou Family Group" genannt

und

Babilou Family Deutschland GmbH mit Sitz in der Herzog-Wilhelm-Straße 26, 80331 München (Deutschland) ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213864 eingetragen.

Vertreten durch Konstantin Bosch, in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Babilou Family Deutschland GmbH.

Nachfolgend als "Babilou Family Deutschland" oder "Tochtergesellschaft" bezeichnet

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geschäfts- und Unternehmensbeziehungen zwischen der Babilou Family Muttergesellschaft, der Babilou Family Group, und ihren Tochtergesellschaften, einschließlich der Babilou Family Deutschland GmbH, beinhalten die Verarbeitung und den Austausch personenbezogener Daten.

Babilou Family Group führt Projekte durch und setzt Lösungen im legitimen Interesse der gesamten Babilou Family Group ein, darunter auch das BKMS System.

BKMS System ist eine von EQS betriebene interne Hinweisgeber Plattform, die eine sichere und vertrauliche Verwaltung von Meldungen über Compliance, Ethik und andere sensible Angelegenheiten innerhalb der Organisation ermöglicht. Ziel ist es, der Babilou Family Group und den Unternehmen einen geschützten Kanal für die Meldung von Vorfällen zur Verfügung zu stellen, die Transparenz und Verantwortlichkeit innerhalb des Unternehmens zu fördern und gleichzeitig den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten.

Die EQS Plattform wird von der Babilou Family Group verwaltet und von den Mitarbeitern ihrer nationalen Tochtergesellschaften für die sichere Ermittlung der Reports, die von der Babilou Family Group überprüft und anschließend ins BKMS System hochgeladen wurden genutzt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung des BKMS Systems führen die Parteien gemeinsam die Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne von Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung durch, einschließlich der dabei eingesetzten Ressourcen. Als solche werden die Parteien als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung und nicht als Datenverarbeiter der Daten der jeweils anderen Partei angesehen.

Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten sorgfältig verarbeitet werden, möchten die Parteien Verpflichtungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Parteien untereinander eingehen.

Die Parteien haben daher Folgendes vereinbart:

1. Definitionen

In diesem Vertrag werden die Definitionen und Begriffe verwendet, die in den Artikeln 4 und 5 der "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ("Datenschutz-Grundverordnung" oder "DSGVO") definiert sind.

2. Umfang und Gegenstand

2.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen (im Folgenden auch "Parteien" genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Beziehungen zwischen dem Unternehmen Babilou Family Group und seinen Tochtergesellschaften.

Sie gilt für alle Tätigkeiten der Parteien oder der von einer Partei beauftragten Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem BKMS System.

2.2 Die Vereinbarung ersetzt alle zuvor von den Parteien geschlossenen Vereinbarungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich dieses Vereinbarungsgegenstandes. Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten sind die Bestimmungen des Abkommens maßgebend.

2.3 Die Vereinbarung ist über die gemeinsame Kontrolle, in der die Parteien ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des BKMS Systems festlegen. Die Parteien fungieren als gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche.

2.4 Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn eine der Parteien Grund zu der Annahme hat, dass sie nicht mehr in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen.

2.5 Für die anderen Verarbeitungsabschnitte, bei denen die Parteien die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung nicht gemeinsam festlegen, ist jede Vertragspartei ein für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO.

3. Verpflichtungen der Parteien

3.1. Die Parteien erklären einander, dass sie die personenbezogenen Daten in einer ordnungsgemäßen, sorgfältigen und transparenten Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeiten werden, insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Bezug auf die DSGVO und die geltenden nationalen Vorschriften.

3.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke des BKMS Systems zu verarbeiten, es sei denn, die Vertragsparteien haben nach vorheriger gegenseitiger Konsultation schriftlich vereinbart, dass die personenbezogenen Daten auch für eng mit dem ursprünglichen Zweck verbundene Zwecke verwendet werden können.

3.3. Die Parteien dürfen nicht mehr personenbezogene Daten erheben, als für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten gelten als vertrauliche Informationen und müssen daher vertraulich behandelt werden. Die Parteien verpflichten alle natürlichen und juristischen Personen, die sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter, Datenverarbeiter, Dritte und andere Empfänger personenbezogener Daten, zur Vertraulichkeit.

3.4. Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Data Protection Impact Assessment, DPIA) gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist, unterstützen sich die Parteien gegenseitig bei deren Durchführung. Die geplanten Maßnahmen werden zeitgleich mit der Einführung der EQS Plattform und nach dem festgelegten Zeitplan durchgeführt, ohne dass die Umsetzung des Aktionsplans die Einführung der Lösung oder ihre Nutzung behindert.

3.5. Die Parteien nehmen die Verarbeitungen in die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 DSGVO auf und vermerken dabei, dass es sich um eine Verarbeitung unter gemeinsamer Verantwortung handelt. Jede Partei ist für die Bereitstellung der relevanten Informationen zur Führung des Verzeichnisses der Datenverarbeitungstätigkeiten verantwortlich. Die Verzeichnisse sind auf Anfrage erhältlich.

3.6. Die Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, gelten auch für diejenigen, die personenbezogene Daten im Auftrag der Parteien verarbeiten, wie die Mitarbeiter der Parteien und die von ihnen beauftragten Datenverarbeiter.

3.7. Die Parteien teilen den betroffenen Personen in klarer und leicht verständlicher Weise mit, wie sie ihre Rechte im Einklang mit den innerhalb der Babilou Family Group geltenden Datenschutzgrundsätzen und -verfahren ausüben können.

3.8. Die Zuständigkeiten der Vertragsparteien sind wie folgt verteilt:

Die Tochtergesellschaften, deren Mitarbeiter die Plattform nutzen sollen, gelten aufgrund der räumlichen Nähe als intern verantwortlich:

- Übermittlung von Mitarbeiterdaten an die Babilou Family Group (in den Hinweisgeber Prozess involvierte Personen)
- Datenverarbeitung durch eigene Mitarbeiter auf der Plattform

In Bezug auf die Verpflichtungen, die sich aus der DSGVO ergeben, müssen die Tochtergesellschaften die folgenden Punkte erfüllen:

- Annahme von Anfragen der betroffenen Personen durch ihre eigenen Mitarbeiter

Babilou Family Group übernimmt die Verwaltung des BKMS Systems.

Babilou Family Group gilt als intern verantwortlich für:

- Datenübertragung zum BKMS System (Onboarding, Profilerstellung usw.)

- Datenübertragung über das BKMS System an andere Unternehmen als die französische Muttergesellschaft (innerhalb und außerhalb der EU)
- Verarbeitung von Nutzerdaten (Protokoll, etc.)
- Deaktivierung und Löschung von Daten im System
- alle anderen Datenverarbeitungen in oder durch die Plattform

Hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich aus der DSGVO ergeben, übernimmt die Babilou Family Group die Führung bei der Erfüllung der folgenden Punkte:

- Anforderungen an Informationen
- Datensicherheit auf der Plattform
- Privatsphäre durch Konfiguration der Plattform
- Pflichten aus Kapitel 5 der Datenschutz-Grundverordnung - Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen
- Alle anderen Verpflichtungen

3.9. Der Ansprechpartner der Tochtergesellschaften im Falle einer Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ist der lokale Datenschutzbeauftragte (DPO) oder Datenschutzreferent (DR). Die Parteien verpflichten sich, die für die Meldung von Datenschutzverletzungen erforderlichen Informationen unverzüglich an die Babilou Family Group weiterzuleiten. Die Babilou Family Group informiert dann die anderen Tochtergesellschaften, soweit erforderlich.

3.10 Jede Partei stellt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO sicher, insbesondere hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unter gemeinsamer Kontrolle.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Durchführung des Prozesses unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus verpflichten sich beide Vertragsparteien, den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Artikel 5 (1) lit. c) DSGVO zu beachten.

3.11 Die Parteien vereinbaren, dass jede Partei die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist, der anderen Partei gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO.

Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung für den Datenschutz mitzuteilen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der betroffenen Person alle in den Artikeln 13, 14 und 26 DSGVO genannten Informationen in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen. Die Informationen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Parteien werden sich darauf einigen und zusammenarbeiten, um einen Weg zu finden, jeder betroffenen Person diese Informationen zukommen zu lassen.

Die betroffene Person kann ihre Rechte gemäß Artikel 15 bis 22 DSGVO gegenüber jedem der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend machen.

Macht eine betroffene Person ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber einer der Parteien geltend, so sind die Parteien verpflichtet, dieses Ersuchen unverzüglich an die andere Partei weiterzuleiten, wenn die andere Partei erforderlich ist, um die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung, die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Die Anträge werden in der Regel vom Arbeitgeber der betroffenen Person bearbeitet. Erforderlichenfalls stellen sich die Parteien gegenseitig die notwendigen Informationen aus ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich zur Verfügung. Zuständige Ansprechpartner für die Tochtergesellschaften sind der lokale Datenschutzbeauftragte (DPO) oder Datenschutzreferent (DR), für die Babilou Family Group der Group DPO. Die Partei, die die Anfrage erhält, muss der anfragenden Partei unverzüglich die Informationen aus ihrem Tätigkeitsbereich zur Verfügung stellen.

3.12 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellen.

4. Zugang zu personenbezogenen Daten

4.1 Die Parteien beschränken den Zugang von Mitarbeitern, Datenverarbeitern, Dritten und anderen Empfängern zu personenbezogenen Daten auf ein absolutes Minimum, das sich an der Notwendigkeit orientiert.

4.2 Die Parteien haben die Kategorien von Mitarbeitern festgelegt, die Zugang zu den personenbezogenen Daten benötigen, um die im Datenverarbeitungsregister angegebene Verarbeitung durchzuführen. Die Parteien stellen sicher, dass alle Mitarbeiter, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 und Artikel 32 DSGVO unterliegen. Die Parteien stellen ferner sicher, dass sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bestimmungen über das Datengeheimnis einhalten und mit den für sie relevanten Datenschutzgesetzen und -vorschriften vertraut gemacht werden.

4.3 Entscheidet sich eine Partei dafür, die (Weiter-)Verarbeitung der personenbezogenen Daten (oder bestimmter Teile davon) an einen Datenverarbeiter auszulagern, so stellt sie sicher, dass der Datenverarbeiter die personenbezogenen Daten ordnungsgemäß und sorgfältig verarbeitet und die geltenden Gesetze und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einhält.

Vereinbarungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Datenverarbeiter werden in einer angemessenen Datenverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegt.

Meta ist ein Datenverarbeiter der Babilou Family Group im Sinne von Artikel 28 DSGVO, der den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen die EQS Plattform zur Verfügung stellt. Babilou Family Group ist dafür verantwortlich, einen Vertrag gemäß Artikel 28 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen, die Einhaltung der DSGVO durch den genannten Auftragsverarbeiter zu gewährleisten und den Auftragsverarbeiter zu kontrollieren.

4.4 Der Babilou Family Group DPO hat das Recht, die in Ziffer 4.3 genannten Datenverarbeitungsverträge einzusehen.

4.5 Die Parteien sind berechtigt, personenbezogene Daten durch andere Personen oder Organisationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß Ziffer 4.3 verarbeiten zu lassen, sofern diese Personen oder Organisationen die geltenden Gesetze und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten und der Babilou Family Group DPO die betreffende Datenverarbeitung und die Übermittlung ausdrücklich genehmigt hat.

5. Datenschutzverletzungen

5.1 Alle Parteien sind für die sich aus den Artikeln 33 und 34 DSGVO ergebenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in ihrem Verantwortungsbereich betroffenen Personen verantwortlich. Die Parteien unterrichten einander unverzüglich über gemeldete Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und stellen einander unverzüglich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

5.2 Die Parteien unterrichten sich gegenseitig über die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Datenschutzverstoß.

5.3 Jede Vertragspartei ist separat für die Eintragung von Datenschutzverletzungen in ein lokales Register verantwortlich, aber der Babilou Family Group DPO ist für die Führung eines zentralen Registers für Datenschutzverletzungen zuständig, das alle lokalen Register für Datenschutzverletzungen enthält.

6. Haftung

Die Parteien haften einander nur dann, wenn eine Partei nachweislich gegen eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen verstößt, und nur für unmittelbare Schäden, die von der Versicherungsgesellschaft erstattet und ausgezahlt werden.

7. Laufzeit und Beendigung

7.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Diese Vereinbarung endet automatisch für die jeweilige Partei mit Beendigung der gemeinsamen Verarbeitung.

7.2 Dieses Abkommen kann nur von den Vertragsparteien geändert werden. Bei einer Änderung der geltenden Gesetze und Vorschriften bemühen sich die Vertragsparteien um eine entsprechende Änderung dieses Abkommens.

7.3 Nach Ablauf der Laufzeit und/oder der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen stellen die Parteien gemeinsam sicher, dass die personenbezogenen Daten vernichtet werden.

7.4 Diejenigen Verpflichtungen aus dem Vertrag, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung des Vertrages erfüllt werden müssen, müssen auch nach Beendigung des Vertrages erfüllt werden.

8. Sonstige Rückstellungen

8.1 Die vorliegende Vereinbarung und seine Erfüllung unterliegen dem französischen Recht.

8.2 Sollten sich zwischen den Parteien Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinbarung ergeben, so sind diese vor der französischen Gerichtsbarkeit auszutragen.

8.3 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. In diesem Fall werden sich die Vertragsparteien über die nicht rechtswirksamen Bestimmungen beraten, um eine Vereinbarung treffen zu können, die rechtswirksam ist und dem Buchstaben und dem Geist der zu ändernden Bestimmung entspricht.

8.4 Eine Organisation, die nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung ist, kann dieser Vereinbarung als gemeinsamer für die Verarbeitung Verantwortlicher beitreten, indem sie deren Bedingungen mit Zustimmung aller Parteien schriftlich akzeptiert.

Die vorherige Zustimmung der Parteien wird den in Anhang I/hier aufgeführten Organisationen erteilt.

Babilou Family Group ist dafür verantwortlich, alle anderen Tochtergesellschaften, die das BKMS System nutzen, auf diese Vereinbarung und die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.

Vereinbart und unterzeichnet